

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorwort
- II. Vorbemerkung
- III. Übersicht Promotionsprozess
- IV. Hinweise zur Promotionsförderung
 - A. Promotionsgremium und Promotionsvereinbarung
 - B. Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin
 - 1. Antrag auf Zulassung
 - 2. Einzureichende Unterlagen
 - 3. Zulassungsvoraussetzungen
 - C. Zulassung zur Doktorprüfung
 - 1. Antrag auf Zulassung
 - 2. Einzureichende Unterlagen
 - 3. Zulassungsvoraussetzungen
 - D. Dissertation
 - 1. Möglichkeiten, Wege und Ziele
 - 2. Publikationsbasierte Dissertation
 - 3. Sonstiges
 - 4. Formale Vorgaben
 - 5. Bewertung der Dissertation
 - 6. Titelblatt
 - E. Kolloquium
 - 1. Prüfungsgremium
 - 2. Ablauf Kolloquium
 - F. Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare
 - G. Verleihung der Doktorurkunde
 - H. Promotionseignungsprüfung
 - 1. Antrag auf Zulassung
 - 2. Einzureichende Unterlagen
 - 3. Zulassungsvoraussetzungen
 - 4. Wissenschaftliche Arbeit
 - 5. Begutachtung
 - 6. Mündliche Prüfung

I. Vorwort

Liebe Promovendinnen, liebe Promovenden,

zum ersten Mal gibt es einen Leitfaden zur Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften.

Dieser Leitfaden mit Anlagen wurde aufgrund unserer Erfahrungen für Sie erstellt. Er soll eine Starthilfe sein. Wir haben versucht, diesen möglichst übersichtlich zu gestalten, um Ihnen Anlaufschwierigkeiten zu ersparen.

Zusätzlich zu diesen Informationen finden Sie auf der Homepage des Dekanats weitere Links und Tipps zur Promotion (etwa Hinweise zu Druckkosten, Stiftungen und Stipendien).

Vielleicht vermissen Sie bestimmte Informationen. Informieren Sie uns bitte. Wir werden versuchen, Anregungen oder Verbesserungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Nun wünschen wir Ihnen für Ihre Promotion viel Kraft, Freude und Erfolg beim Erlangen des Dokortitels.

Dekanat der Fakultät für Humanwissenschaften

II. Vorbemerkung

Grundlage für das Promotionsverfahren an der Fakultät für Humanwissenschaften ist die Promotionsordnung vom 20.10.2014 (PromO 2014). Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) sowie jeweils auf Antrag in den Fachgebieten Human-Computer-Interaction, Medienkommunikation, Sportwissenschaft und Psychologie den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), in den Fachgebieten Soziologie und Politikwissenschaft auf Antrag den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw. den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Politikwissenschaft (Dr. rer. pol.) und im Fachgebiet Sportwissenschaft den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. Sportwiss. h.c.).

Die Promotionsordnung regelt das Promotionsverfahren. Die Promotion beginnt mit der Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt die Promotionsordnung der Fakultät.¹

Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen:

Falls der Studienabschluss nicht dem Fach oder Fachgebiet zugeordnet werden kann, ist ein Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses an den Dekan/der Dekanin zu richten. Eine Kopie der Abschlussurkunde und das zugehörige Zeugnis sind beizufügen. Dieser Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in zu Beginn der Promotion zu stellen. (s. Anlage 1 Promotionsgremium/Promotionsvereinbarung). Der Promotionsausschuss entscheidet über Art und Umfang auf Vorschlag des Promotionsgremiums.

¹ Dieser Leitfaden besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Vielmehr dient er als Hilfestellung und Informationsbroschüre. Verbindliche Rechtsgrundlage für das Promotionsverfahren ist die Promotionsordnung vom 20.10.2014. Im Verlauf des Leitfadens wird auf Anlagen verwiesen. Diese sind als Download auf der Dekanatshomepage unter Prüfungsangelegenheiten/Promotion abrufbar.

III. Übersicht des Promotionsprozesses



*Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter oder eine weitere dritte Gutachterin bzw. ein weiterer Prüfer oder weitere Prüferin der Fakultät für Humanwissenschaften angehören (§ 3 Abs. 6).

A. Promotionsgremium und Promotionsvereinbarung (Anlage 1)

Promotionsgremium

Das Promotionsgremium besteht nach § 4 der PO aus drei Betreuern oder Betreuerinnen. Der Promovend bzw. die Promovendin hat die Möglichkeit, dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit Vorschläge für die Bestellung des Promotionsgremiums zu machen.

Promotionsvereinbarung/Qualifikationsprogramm

Über Art und Umfang des Qualifikationsprogrammes entscheidet das Promotionsgremium. Ein entsprechender Nachweis über die Befreiung oder erfolgreiche Teilnahme am Qualifikationsprogramm ist bei der Zulassung zur Doktorprüfung vorzulegen. Evtl. ist auch festzulegen, ob zusätzliche Prüfungen für die Zulassung zur Doktorprüfung binnen eines Jahres zu absolvieren sind.

B. Zulassung als Doktorand/Doktorandin

1. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten (Anlage 2).
2. Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin/Doktorand sind folgende Unterlagen beizufügen:

| |
|--|
| Urkunden oder Zeugnis über das abgeschlossene Studium im Promotionsfach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note „gut“ (2,4)). |
| Bestätigung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin, dass er oder sie die Dissertation betreut (Anlage 3). |
| Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges. |
| Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat (Anlage 4). |

Mit Ausnahme der Studienbücher, Scheine und Transcripts of records gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

3. Zulassungsvoraussetzungen (s. Merkblatt zu § 5)

C. Zulassung zur Doktorprüfung

Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin bereits angenommen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg eingeschrieben war, es sei denn, der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab. Bewerber oder Bewerberinnen, die nach § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Prüfung zu erbringen haben, müssen diese zudem nachweislich erfolgreich abgelegt haben.

1. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten (Anlage 5).
2. Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

| |
|---|
| Zulassungsbescheid als Doktorand bzw. Doktorandin |
| Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges (nur Kurzdaten) |
| Nachweis der Befreiung oder der erfolgreichen Teilnahme am Qualifikationsprogramm (Formblatt Promotionsvereinbarung) |
| Vier gedruckte Exemplare der Dissertation mit Titelblatt (keine Ringbindung und kein doppelseitiger Druck) in DIN A4-Format und einfach auf elektronischem Speichermedium (Word-Datei auf CD oder DVD oder USB-Stick) |
| Eidesstattliche Erklärungen (Anlage 6) |

| |
|---|
| Ggf. ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben |
| Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate ab Zulassungsantrag), sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist. |
| Vorschlag für die gewünschten Prüfer oder Prüferinnen für das Kolloquium (Anlage 7) |

3. Zulassungsvoraussetzungen (s. Merkblatt zu § 6)

D. Dissertation

1. Möglichkeiten, Wege und Ziele

Den ersten Schritt auf dem Weg zur Promotion bildet die Dissertation.

Sie zeichnet sich aus,

- eine selbständige wissenschaftliche Leistung darzustellen,
- zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beizutragen und
- zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu führen.

Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers oder Betreuerin in englischer Sprache vorzulegen. Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss. Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

In der Fakultät für Humanwissenschaften ist es möglich, neben der monografiebasierten auch eine publikationsbasierte Dissertation einzureichen. Die unter Pkt. 2 genannten Kriterien zur Erstellung einer publikationsbasierten Dissertation an der Fakultät für Humanwissenschaften basieren ausdrücklich darauf, die Disziplinenvielfalt unserer Fakultät zu berücksichtigen.

Eine eigenständige Monographie, die bereits veröffentlicht ist, kann auf Antrag als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

Erfolgt eine Promotion in gemeinsamer Betreuung mit ausländischen Universitäten (Cotutell-Verfahren), sind entsprechende Kooperationsverträge vorzulegen. Es wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen (§ 1 Abs. 2).

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter/Prüfer oder eine weitere dritte Gutachterin/Prüferin der Fakultät für Humanwissenschaften angehören (§ 3 Abs. 6).

2. Publikationsbasierte Dissertation

Das publikationsbasierte Verfahren sollte in allen Einzelheiten und Möglichkeiten dezidiert mit dem Promotionsgremium beraten werden.

Die publikationsbasierte Dissertation als zusätzliche Option neben der monografiebasierten Dissertation ist nur möglich, wenn folgende Regeln bzw. fachliche Standards eingehalten werden (**Anlage 8**):

| | |
|----|---|
| 1. | Es sind mehrere, thematisch zusammenhängende Arbeiten vorzulegen, die in anerkannten und für die eigene Forschung einschlägigen Zeitschriften oder wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Peer-Review Prozess bereits publiziert oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Art der Themen der einzelnen Arbeiten und die Auswahl der Zeitschriften werden in enger Zusammenarbeit mit dem Berater/der Beraterin festgelegt. |
| 2. | Mindestens zwei der eingereichten Arbeiten muss bereits erschienen, im Druck befindlich („in press“) oder zum Druck angenommen („accepted“) sein. Die Arbeiten müssen in Erstautorschaft verfasst sein. Geteilte Erstautorschaften werden nicht akzeptiert. |
| 3. | Bei jeder Arbeit mit Autorenteams ist der eigene Beitrag genau zu spezifizieren. |
| 4. | Mit einzureichen ist ein eigener substanzieller Mantelteil von etwa 30 Seiten, in dem das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Dieser Teil dient insbesondere dazu, die theoretischen Grundlagen und die wichtigsten Befunde der eigenen empirischen Arbeiten ausführlich darzulegen und diese in den Kontext des internationalen Forschungsstands einzuordnen. Zudem ist ein ausführlicher und gut strukturierter Anhang mit den verwendeten Materialien und Instrumenten der Arbeit beizufügen. |
| 5. | Bei Veröffentlichungen mit Koautoren oder Koautorinnen muss der Anteil aller beteiligten Autoren/-innen geklärt und von allen Koautoren/-innen durch Unterschrift einvernehmlich bestätigt werden. Keine/r der am Verfahren beteiligten Gutachter/-innen darf maßgeblich als Mitautor oder Mitautorin einer Publikation der Promotion fungieren. Über die Maßgeblichkeit der Publikation und die Mitautorenschaft des Koautors oder der Koautorin entscheidet der Promotionsausschuss nach Offenlegung und Begründung des jeweiligen Anteils an einer Publikation. |

Das Promotionsgremium bestätigt, dass die vereinbarten Regeln bzw. fachlichen Standards eingehalten wurden und dass weder Befangenheit besteht noch in maßgeblicher Weise in die Publikation eingegriffen wurde.

3. Sonstiges

§ 6 Abs. 4:

Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Die gleiche evtl. umgearbeitete Dissertation kann zu einem späteren Zeitpunkt, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, eingereicht werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Abs. 6:

Ist die Begutachtung bereits fortgeschritten und man stellt fest, dass die eingereichte Dissertation nicht nur verbesserungsbedürftig ist, sondern der Umarbeitung bedarf, kann der Promotionsausschuss beschließen, diese dem Kandidaten oder der Kandidatin zur einmaligen Umarbeitung zurückzugeben. Wird die Arbeit nicht innerhalb von 18 Monaten erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und die Prüfung als erstmalig nicht bestanden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine neue Arbeit vorgelegt werden. Diese sollte möglichst von den gleichen Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt werden.

4. Formale Vorgaben

Die Dissertation muss gebunden, keine Ringbindung (DIN A4-Format) und als elektronische Version auf Speichermedien (CD/DVD/USB-Stick) vorgelegt werden.

5. Bewertung der Dissertation

Wird die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet, bedarf es einer dritten gutachterlichen Stellungnahme außerhalb des Promotionsgremiums. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen in der Beurteilung der Dissertation übereinstimmen. Stimmen die Gutachter oder Gutachterinnen in der Beurteilung der Dissertation nicht überein, entscheidet der Promotionsausschuss über die Note. Zu diesem Zweck werden die Gutachter oder Gutachterinnen ggf. um eine Präzisierung ihrer Note in Form von Dezimalnoten gebeten. Folgende Dezimalnoten sind zulässig:

summa cum laude: 0

magna cum laude: 0,7; 1,0; 1,3

cum laude: 1,7; 2,0; 2,3

rite: 2,7; 3,0

sufficenter: 4

Der Promotionsausschuss entscheidet über das Prädikat der Dissertation unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels der präzisierten Noten der Gutachter oder Gutachterinnen. Das arithmetische Mittel lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn alle Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet haben.

Das Ergebnis der Notenverteilung wird über einen Zeitraum von 2 Jahren dokumentiert.

6. Titelblatt

Im Hinblick auf die später abzugebenden Pflichtexemplare muss die Dissertation ein von der Fakultät festgelegtes Titelblatt enthalten. Das Formblatt finden Sie im Anhang. Zusätzlich zur Abgabe der Pflichtexemplare kann die Dissertation online über den OPUS-Server der Universität kostenfrei veröffentlicht werden (<http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/home>). Der Hochladevorgang muss dabei selbständig vorgenommen werden. Alles Weitere ist mit der Universitätsbibliothek abzuklären.

E. Kolloquium

1. Prüfungsgremium

Das Prüfungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- der oder die Vorsitzende des Prüfungsgremiums
- beide Gutachter/innen
- ein oder zwei weitere Prüfer/innen
- ggf. weitere Gutachter/innen

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter oder eine weitere dritte Gutachterin bzw. ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin der Fakultät für Humanwissenschaften angehören (§ 3 Abs. 6).

2. Ablauf Kolloquium

Wurde die Dissertation angenommen, kann der Termin für die mündliche Prüfung vereinbart werden. Der Termin und die zwei weiteren Themen werden dem Dekanat bekannt gegeben (**Anlage 9**). Der Inhalt des Kolloquiums ist 14 Tage vor der Prüfung bzw. vor Einladung zum Kolloquium abzustimmen.

Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium mit einer Prüfungszeit von insgesamt 90 Minuten statt. Das Kolloquium besteht in einer wissenschaftlichen Aussprache über in der Regel mindestens drei verschiedene Themenbereiche aus dem Gebiet des Promotionsfaches bzw. Fachgebietes.

Das erste Thema behandelt in der Regel die Hauptergebnisse der Dissertation, die der Kandidat/die Kandidatin in einem Vortrag von 10 Minuten Länge vorstellen soll. Daran schließt sich eine Disputation von ca. 20 Minuten Länge an.

In der weiteren Prüfungszeit soll in der Regel eine wissenschaftliche Aussprache von jeweils 30 Minuten Länge über zwei weitere Themen aus dem Gebiet des Promotionsfaches stattfinden. Diese müssen inhaltlich von der Thematik der Dissertation hinreichend verschieden sein. Die weiteren Themen sind mit den Gutachtern der Dissertation zu vereinbaren. Diese bestätigen nach Abschluss des Kolloquiums die angemessene Themenbreite der Disputation.

Im Anschluss an die Prüfung stellt das Prüfungsgremium fest, ob die Prüfung bestanden ist und teilt dem Doktoranden die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung mit. Die Gesamtnote setzt sich zu zwei Dritteln aus der Bewertung der Dissertation und zu einem Drittel aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen.

Nach bestandener Prüfung wird eine Vorläufige Bestätigung ausgestellt. Diese berechtigt **nicht** zur Führung des Doktorgrades.

3. Öffentlichkeit

Sofern der Promovend oder die Promovendin der Öffentlichkeit zustimmt, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Mitglieder der Universität als Zuhörer zulassen, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Zulassung von Zuhörern der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung nicht gestört wird. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (**Anlage 10**).

F. Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist nach bestandener Doktorprüfung in ihrer genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Art und Umfang der Veröffentlichung regelt die Promotionsordnung. Erst- und Zweitgutachter erteilen vorab die Zustimmung zur Veröffentlichung; der Dekan erteilt daraufhin die Druckerlaubnis.

Wird die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan oder die Dekanin kann auf begründeten Antrag die Frist entsprechend verlängern (bis maximal 5 Jahre).

Liegen die Pflichtexemplare bzw. ein Verlagsvertrag vor, wird die Doktorurkunde ausgestellt. Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Doktorgrad geführt werden.

Das Promotionsverfahren lässt sich anhand des Ablaufplans noch einmal übersichtlich verdeutlichen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Texten und Bildern wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Beabsichtigt ein Doktorand oder eine Doktorandin die spätere Verwendung eines über einen Verlag veröffentlichten Textes in seiner/ihrer Dissertation, so muss er/sie bereits im Veröffentlichungsvertrag darauf achten, dass ihm/ihr dieses Recht zusteht. Für eine Dissertation, die in einer Zeitschrift als veröffentlichter Aufsatz erschienen ist, muss in jedem Fall die Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung eingeholt werden. Daher muss durch den Doktoranden oder die Doktorandin vor einer erneuten Veröffentlichung das Einverständnis des Verlages eingeholt werden.

G. Verleihung der Doktorurkunde

Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt nach abgeschlossenem Promotionsverfahren durch den Dekan/die Dekanin im Rahmen einer Feierstunde (semesterweise). Es ist auch möglich, die Urkunde zu einem bestimmten Zeitpunkt am Dekanat zu beantragen und abzuholen. Im Ausnahmefall kann die Urkunde auch per Post übersandt werden.

H. Promotionseignungsprüfung

Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen, den jeweils üblichen Fachstandards entsprechenden schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

1. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten (**Anlage PEP 1**)

2. Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Master- bzw. Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note „gut“).

Erklärung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin aus der Fakultät zur Unterstützung des Promotionsthemas und der grundsätzlichen Bereitschaft zur Betreuung des Promotionsvorhabens bei erfolgreichem Bestehen der Promotionseignungsprüfung (**Anlage PEP 2**).

Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges.

| |
|---|
| Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat (Anlage PEP 3). |
| Erklärung darüber, ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (Anlage PEP 3). |
| Amtliches Führungszeugnis, wenn nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt. |

3. Zulassungsvoraussetzungen (s. Merkblatt zu § 17)

4. Wissenschaftliche Arbeit:

Die wissenschaftliche Arbeit ist innerhalb einer vorgegebenen Frist, in der Regel vier Monate, im Dekanat einzureichen (**s. hierzu auch Anlage PEP 4 (eidesstattliche Erklärung) und PEP 5 (Deckblatt)**).

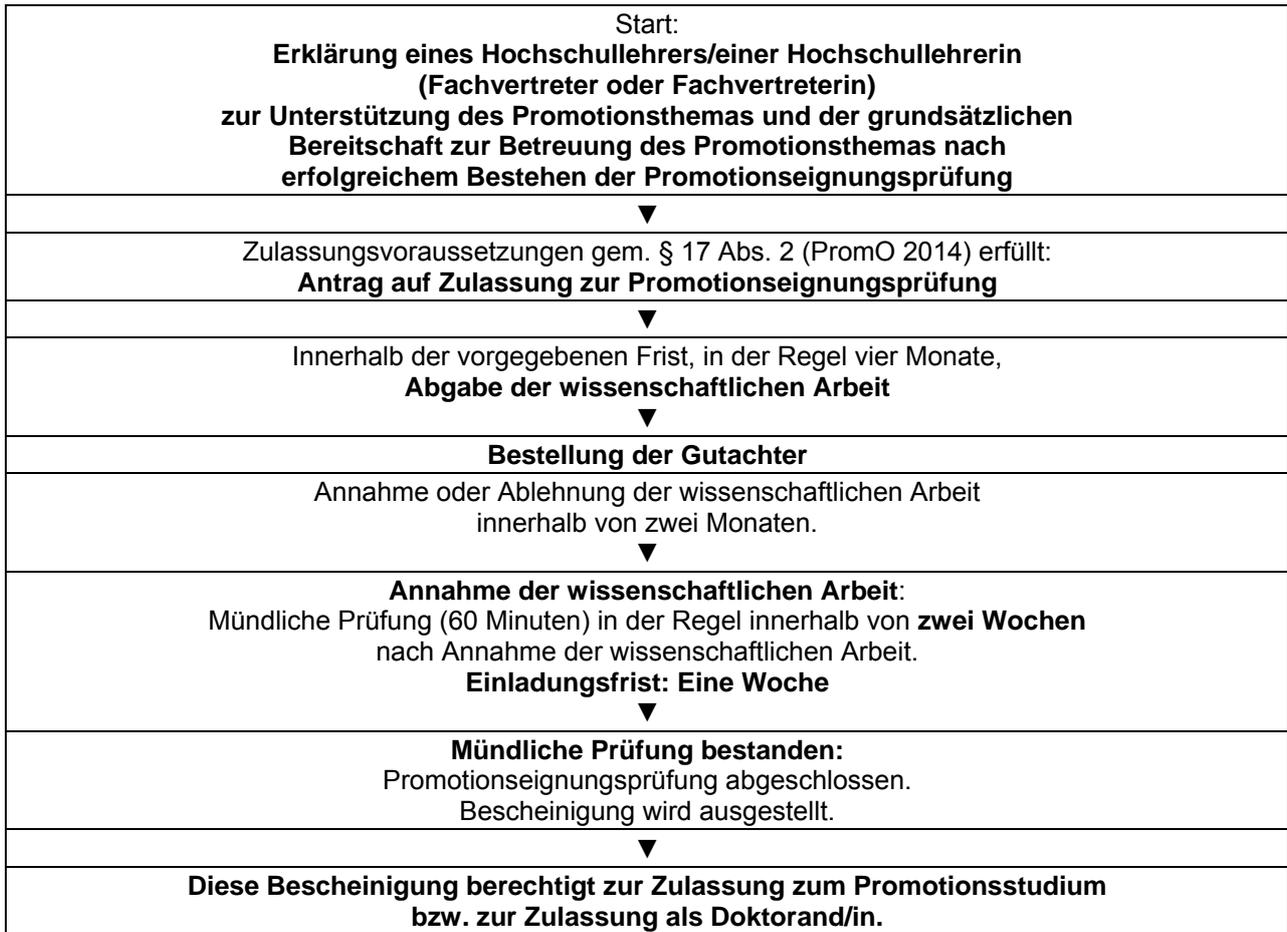
5. Begutachtung:

Gutachter oder Gutachterinnen sowie Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät bestellt. Sie sollen Fachvertreter oder Fachvertreterinnen des angestrebten Faches bzw. Fachgebietes sein. Die Begutachtung ist in der Regel von zwei Monaten abzuschließen.

6. Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung (Dauer 60 Minuten) soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der schriftlichen Arbeit abgelegt werden. Die Einladefrist beträgt eine Woche. Bei der Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein.

Übersicht Promotionseignungsprüfungsprozess



IV. Hinweise zur Promotionsförderung

Nachstehend einige wichtige Adressen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Dekanats.

Allgemeine und umfassende Informationen zu Stipendien finden Sie unter:

- der Stipendienlotse des BMBF, <http://www.stipendienlotse.de/>
- die KISSWIN-Fördermittelrecherche <http://www.kisswin.de/foerdermittel/foerderarten/beihilfen.html> und
- Förderstiftungen für Geisteswissenschaften im Stifterverband (per Suchmenü): http://www.stifterverband.org/stiftungen_und_stifter/stiftungen_suche/index.html

Stipendien im Rahmen der Gleichstellung:

Im Gleichstellungskonzept der Fakultät für Humanwissenschaften sind zwei Stipendienarten vorgesehen (s. Homepage der Fakultät):

- [Anschub-Stipendien für Promotionen und Habilitationen](#)
- [Abschluss-Stipendien für Promotionen und Habilitationen](#)

Diese Stipendien richten sich an Frauen, die sich für die Fortsetzung ihrer akademischen Laufbahn an der Universität Würzburg entschieden haben, oder die kurz vor Abschluss ihrer Qualifikationsarbeit (Promotion oder Habilitation) stehen und keine weitere Finanzierungsmöglichkeit gefunden haben.

Stipendien im Rahmen des HDC:

Das Human Dynamics Centre (HDC) der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität Würzburg schreibt zwei „HDC-Forschungsstipendien“ zur Förderung von Forschungsvorhaben in der Fakultät für Humanwissenschaften für je ein Jahr aus.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der [HDC-Homepage](#).

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl an Stipendien von Stiftungen.

Weitere Informationen haben wir für Sie auf der Homepage der Fakultät zusammengestellt!

Studienstiftung des Deutschen Volkes

<https://www.studienstiftung.de/promotion>

Exzellente und gesellschaftlich engagierte Doktorandinnen und Doktoranden können gemeinsam mit ihren Betreuern ein Promotionsstipendium beantragen.

Promotionsförderung in der Hans-Böckler-Stiftung

www.boeckler.de/pdf/stufoe_promotion_info.pdf

Die Hans-Böckler-Stiftung fördert Doktorandinnen und Doktoranden, die wissenschaftlich besonders begabt und gewerkschaftlich oder gesellschaftspolitisch engagiert sind.

Konrad-Adenauer-Stiftung

www.kas.de/upload/begabtenfoerderung/graduierte/richtliniengradu.pdf

Mit der Promotionsförderung unterstützt die Konrad-Adenauer-Stiftung exzellente, gesellschaftspolitisch aktive Graduierte während ihrer Promotion oder ihres künstlerisch orientierten Aufbaustudiums und bereitet sie auf die Übernahme von Verantwortung in Führungspositionen vor.

Friedrich-Ebert-Stiftung

www.fes.de/studienfoerderung/stipendienprogramme

Das Stipendium richtet sich an Studierende, die ihr Studium mit überdurchschnittlichem Ergebnis zügig abgeschlossen haben und deren wissenschaftliches Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung leistet. Zusätzlich wird noch ein ausgeprägtes gesellschaftspolitisches Engagement erwartet.

Evangelisches Studienwerk Villigst

<http://www.evstudienwerk.de/stipendien/promotion.html>

Das Studienwerk fördert jährlich rund 200 Promovierende aller Fachrichtungen mit Stipendien und einem umfangreichen Bildungsangebot. Die Stipendien werden nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vergeben, wobei der eigene Verdienst und die persönliche Lebenssituation ausschlaggebend sind.